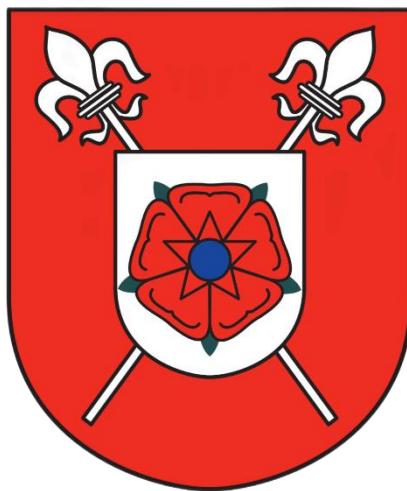


Enzkreis

GEMEINDE REMCHINGEN



S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – VWS)
der Gemeinde Remchingen**

vom 19.11.2020

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 26.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nachstehende Änderungen treten hinzu

§ 15 Kostenerstattung

Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 35 Beitragssatz

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q3=4	7,00 € (netto) bzw. 7,4900 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)
Q3=10	17,50 € (netto) bzw. 18,7250 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=16	28,00 € (netto) bzw. 29,9600 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=25	43,75 € (netto) bzw. 46,8125 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=40	70,00 € (netto) bzw. 74,9000 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=63	110,25€ (netto) bzw. 117,9675 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=100	175,00 € (netto) bzw. 187,2500 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,28 € (netto) bzw. 2,4396 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,28 € (netto) bzw. 2,4396 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die

Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,28 € (netto) bzw. 2,4396 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 53 Umsatzsteuer

§ 53 wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

54 Inkrafttreten

§ 54 wird zu § 53.

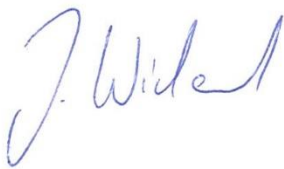
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Remchingen, den 26.02.2026



Julia Wieland
Bürgermeisterin

